

Abg. D. v. Mayer: Es ist sonach nur ein eventueller Vorschlag von Seiten des Herrn Staatsministers geschehen, welcher persönlich der Meinung ist, daß die Vorschläge der ersten Kammer besser seien, als jenes im Gesamtministerium unter Unterschrift Sr. Majestät des Königs ausgefertigte Decret. Ich gestehe offen, daß dieser Gang der Verhandlungen mich nicht anspricht, und hätte gewünscht, daß, wenn die hohe Staatsregierung gemeint wäre, etwas Anderes in Vorschlag zu bringen, dies auf gewöhnlichem Wege mittelst Decrets der Kammer mitgetheilt worden wäre. Ein solches — ich sage es gewiß mit der größten Hochachtung, die ich für den Herrn Staatsminister habe — ein solches Schwanken im Princip muß die Kammer selbst ängstlich und befangen machen, und es dürfte ihr am Ende nicht zu verdenken sein, wenn sie der Meinung wäre, es sei weder auf die einen noch die andern Vorschläge einzugehen. Die Deputation hat ihr Gutachten dahin gestellt, der ersten Kammer nicht beizutreten und ich werde sonach den Beschluß jener Kammer bekämpfen. Wenn die zweite Kammer sich dennoch dafür erklärte, was die erste Kammer beschlossen hat, so wäre nach der ausgesprochenen Meinung der hohen Staatsregierung allerdings anzunehmen, daß der Zwiespalt sich erledige. Erklärte sich jedoch die zweite Kammer in ihrer Majorität dafür nicht, so muß ich im Voraus dagegen protestiren, daß man nicht die Grundsätze der Verfassungsurkunde auf den Beschluß der ersten Kammer anwenden wolle, wornach bei königl. Vorlagen die Ablehnung mit einer Majorität von zwei Dritttheilen erfolgen muß. Wäre jener Vorschlag der ersten Kammer mittelst Decrets an die Stände gekommen, so müßten allerdings zwei Dritttheile dieser Kammer sich dagegen erklären; im gegenwärtigen Falle aber genügt die einfache Majorität, um den Beschluß der ersten Kammer verwerfen zu können. Dies über das Formelle der Sache. Ich gehe nun über auf das Materielle selbst, und muß dabei vorerst nochmals meine Ueberzeugung dahin aussprechen, daß es sehr gefährlich sei, an den Grundsätzen des Ablösungsgesetzes zu rütteln. Ich scheue nicht ein Opfer zu bringen, wenn solches nur dahin führt, das Ablösungsgesetz in seinen Principien aufrecht zu erhalten; ich kann mich nicht dafür entschließen, einer Abweichung davon das Wort zu reden, und um so mehr nicht, als ich überzeugt bin, daß die Mehrzahl der Geistlichen mit dem Beschlusse der ersten Kammer nicht einmal eiverstanden sein wird. Ich muß direct dem widersprechen, was von einem Mitgliede der ersten Kammer hat behauptet werden wollen, als spräche es im Namen des ganzen Lehrstandes im Lande gegen die Ablösbarkeit des geistlichen Decem. Das ist nicht der Fall, ich weiß viele achtbare Männer unter dem geistlichen Stande, die nichts dringender wünschen, als daß die Ablösungen fortgehen möchten. Bedürfte diese Behauptung eines directeren Beweises, so könnte ich mich auf die Petition aus Wehlen beziehen, welche jetzt schon vorliegt. Es heißt darin ausdrücklich, daß der Petent im Namen vieler seiner Amtsbrüder aus den von dem Abgeord. D. v. Mayer in der zweiten Kammer entwickelten und aus vielen andern Gründen sich dafür aussprechen müsse, daß die Ablö-

sungen nicht sistirt werden möchten. Geschieht das jetzt schon, was haben wir künftig zu erwarten? Wenn wir die von der ersten Kammer beschlossene Maßregel genehmigen, so werden wir auf künftigem Landtage mit unzähligen, die entgegengesetzte Ansicht aussprechenden Petitionen überschüttet werden. Das ewige Schwanken und Verändern der Grundsätze der Gesetzgebung kann niemals gut wirken; nur erst dann, wenn die hohe Staatsregierung vielfältige Beweise in den Händen hätte, daß die Wünsche der Geistlichen wirklich dahin gerichtet seien, das Ablösungsgesetz auf den geistlichen Decem nicht zu extendiren, nur dann erst könnte mit Sicherheit in der Gesetzgebung vorge-schritten werden. Aber die Petitionen, die bis jetzt eingegangen sind — auch das sage ich mit aller Achtung gegen jene Männer — sind größtentheils nur von den Superintendenten und Ephoren der verschiedenen Diöcesen gesammelt worden, und vermuthlich mit einer weitläufigen Auseinandersetzung begleitet gewesen, daß die Ablösung des Decem von den nachtheiligsten Folgen sei. Aber, meine Herren, ich stehe dafür, daß, wenn alle jene Geistlichen die Alternative gehabt hätten, entweder die Vortheile des Decrets zu genießen, oder die Ablösung zu sistiren, der größte Theil derselben diese Petitionen nicht unterschrieben haben würde. Aus dem Voigtlande ist, so viel ich weiß, nicht eine Petition eingegangen; aus der Oberlausitz keine, und aus dem Obererzgebirge eben so wenig. Was wollen nun jene wenigen aufgesammelten Petitionen aus den beiden fruchtbarsten und wohlhabendsten Kreisen des Landes bedeuten? Wollen wir uns von solchen Gründen leiten lassen, um ein an sich wichtiges und wohlthätiges Gesetz zu ändern? Wir würden nicht gut dabei fahren. Ich habe bei der vorigen Berathung über das vorliegende Decret mich bemüht, auseinanderzusetzen, daß der Stand der Geistlichen bei der Ablösung ein etwas anderer sei, als der anderer Betheiligter und daß sonach die Gründe einer mehreren Entschädigung derselben nicht nur zu rechtfertigen sein, sondern eine solche Maßregel auch aus andern Gründen rathlich erscheinen dürfte; ich habe zu gleicher Zeit darauf hingewiesen, daß diese mehrere Entschädigung nicht auf Kosten der Verpflichteten erfolgen dürfe, sondern, daß es in dieser Beziehung bei dem Gesetze verbleiben und der Staat eintreten müsse. Dies ist der Gegenstand des allerhöchsten Decrets in seinem ersten Theile. Wie hoch sich der Geldwerth dieser Entschädigung belaufen könne, will ich gegenwärtig nicht erörtern; ich muß indeß auch das wiederholen, was ich schon früher gesagt habe. Fiele nämlich selbst dieser erste Theil des Decrets weg, so würde die Mehrzahl der Geistlichen zufrieden sein, wenn nur der zweite Theil stehen bliebe. Alle Beschwerden und Bitten, die mir von Geistlichen zugekommen sind, sind nicht gerade auf eine größere Entschädigung hinausgelaufen, sondern haben den Zweck gehabt, die Rente unabhängig von der Verwaltung der Geistlichen, in die Hände der Collatur oder noch lieber des Staats gelegt zu sehen. Dieser Wunsch ist aber so billig und gerecht und entspricht den Ansichten, welche man sowohl im Interesse der Geistlichen als der Parochianen diesfalls haben muß, so sehr, daß ich mich auch heute mit voller Ueberzeugung dafür zu ver-